

Satzung

Die Formulierungen der folgenden Satzung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es wird die genderkonforme Schreibweise *innen verwendet.

§ 1 Name

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Idiolektik und Gesprächsführung (GIG) e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 1203 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft befinden sich in Würzburg

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Ziel und Aufgabe der GIG ist es, die Idiolektik (Lehre der Eigensprache), die von A. D. Jonas in die Psychotherapie, die Medizin und die Humanwissenschaften eingeführt wurde, einem breiten Personenkreis zugänglich zu machen, ihre wissenschaftliche Fundierung und ihre Weiterentwicklung in der Praxis zu fördern und fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung in dieser Methode durchzuführen.

(2) Die GIG bildet Personen aus verschiedenen Berufsgruppen in idiolektischer Gesprächsführung aus.

(3) Die GIG vermittelt Idiolektik an alle Interessierte zur Förderung der kommunikativen Kompetenz in der Bevölkerung

(4) Sie informiert über Aktivitäten und Fortschritte auf dem Gebiet der Idiolektik und ihrer Grundlagen.

(5) Die GIG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der GIG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Politische Parteien dürfen mit Mitteln der GIG

nicht unterstützt werden. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter, üblicher und angemessener Auslagen, soweit sie für die GIG tätig werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn der Vorstand bestimmt für konkrete Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung wie zum Beispiel Vortrags- oder Seminartätigkeit. Die gesamten Mittel der Gesellschaft, einschließlich Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

(6) Der Vorstand und die Mitglieder der GIG verpflichten sich, bei der Anwendung der Idiolektik in Seminaren, Therapie und Beratung ethische Richtlinien, entsprechend der für die GIG gültigen Ethikrichtlinien, einzuhalten. Sie werden Auszubildende, Dozent*innen und Weiterbildungsteilnehmende vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, diese Ethikrichtlinien einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die GIG besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Über die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv die Ziele der Gesellschaft unterstützen möchte. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die GIG über den von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag hinaus durch Spenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen: diese entscheidet endgültig.

(3) Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Idiolektische Gesprächsführung verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied

werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag dreier ordentlicher Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind frei von der Beitragspflicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Für den Wegfall der Mitgliedschaft wird keine Vergütung gewährt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des ersten Vorsitzenden jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands und dessen Abberufung,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,

- Beratung und Genehmigung des Haushalts,
- Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an und schickt es den Mitgliedern zu. Dies kann auch auf elektronischem Weg z.B. per E-Mail erfolgen. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Monaten beim Vorstand der GIG angemeldet werden. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder im Bedarfsfalle durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (für sie gelten § 9, Sätze 1-3 analog).

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für jeweils vier Jahre durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand oder der Gesellschaft aus, können die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz für die laufende Wahlperiode aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen.

(3) Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten die GIG gemeinsam im Sinne des § 26 Abs.2 BGB, vorausgesetzt einer der beiden ist entweder der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand nimmt alle Aufgaben der Gesellschaft wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung

vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Er beschließt über geeignete Maßnahmen zum Erreichen des in § 3 der Satzung festgelegten Gesellschaftszwecks, er erstellt eine Geschäftsordnung, er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, er stellt die Jahresrechnung fest und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann seine Aufgaben gemäß § 30 BGB auf einen besonderen Vertreter delegieren und Kommissionen mit speziellen Aufgaben für die Dauer der speziellen Aufgabe jedoch begrenzt auf die laufende Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstand berufen. Erneute Berufungen sind beliebig oft möglich.

(5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs, vom geschäftsführenden Vorstand zu berufende, Beisitzer*innen. Die Leiter*in der Ausbildungskommission wird immer auch als Beisitzer*in berufen.

Die Beisitzer im erweiterten Vorstand haben Stimmrecht ausschließlich für den Bereich für den sie vom Vorstand bestellt worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende. Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.

Die Tätigkeit aller Mitglieder im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter, üblicher und angemessener Auslagen, soweit sie für die GIG tätig werden.

Scheidet eine Beisitzer*in aus dem erweiterten Vorstand oder der Gesellschaft aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die laufende Wahlperiode einen Ersatz aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen.

§ 10 Beirat

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat mit bis zu fünf Beiräten beliebig oft für die Dauer der laufenden Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes berufen. Erneute Berufungen sind beliebig oft möglich.

(2) Der Beirat hat beratende Funktion. Er berät den Vorstand zu aktuellen Fragen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitteilungsblatt

Es erscheint in unregelmäßiger Folge ein Mitteilungsblatt der GIG, das den Mitgliedern relevante wissenschaftliche, organisatorische und persönliche Nachrichten der GIG zugänglich macht. Es wird den Mitgliedern kostenlos auf elektronischem Wege z.B. per E-Mail zugestellt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der geschäftsführende Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, textliche Änderungen, die sich aus Auflagen des Finanzamts oder des Amtsgerichts ergeben, zu beschließen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung hat drei Monate im Voraus zu erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Deren Gemeinnützigkeit ist dem Finanzamt nachzuweisen, z.B. mittels Kopie des letzten Steuer / Freistellungsbescheides). Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Neufassung/Änderung der Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2020